

TOP 8 – ZWEITE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN LEUPHANA BACHELOR, ZWEITE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERSTUDIENGÄNGE DER GRADUATE SCHOOL SOWIE ERSTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELT WERDEN; HIER: ANPASSUNG ZUR ERFÜLLUNG VON AKKREDITIERUNGSAUFLAGEN

Unterlage für die 110. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Sommersemester 2016) am 15. Juni 2016

Drucksache-Nr.: 540/110/3 SoSe 2016

Ausgabedatum: 8. Juni 2016

Sachstand

In den Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge "International Economic Law" sowie "Global Sustainability Sciences" der Graduate School wurde seitens der Akkreditierungsagentur die Auflage (= zwingend zu erfüllende Forderung) erteilt, den Passus in § 21 Abs. 8 „Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt“ zu streichen. Nach Aussage des Akkreditierungsrates erscheint diese Vorschrift wegen ihrer pauschalen Aussage im Widerspruch mit der Logik der Lissabon-Konvention. Die Versagung der Anerkennung kann nicht allein aufgrund des Alters von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen, da nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass Kompetenzen nach 10 Jahren nicht mehr bestehen.

Da diese Einschätzung zur Rechtmäßigkeit sich nicht nur auf die Rahmenprüfungsordnung der Graduate School bezieht, muss der entsprechende Passus auch in den Rahmenprüfungsordnungen für den Bachelor und das Lehramt mit Frist zum 01.07.2016 gestrichen werden.

Gleichzeitig muss § 21 Abs. 5 gem. Ziff. A 1.3 der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) angepasst werden, da nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind. Dies bedeutet, dass eine Verpflichtung zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen besteht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. § 21 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnungen soll daher zukünftig wie folgt gefasst werden: „*Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.*“

Die Mitglieder der Zentralen Studienkommission College haben dem Senat in der Sitzung vom 01.06.2016 einstimmig empfohlen, die aufgeführten Änderungen der Rahmenprüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge des College und die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, zu beschließen. Die Mitglieder der Zentralen Studienkommission Graduate School haben am 18.02.2016 einstimmig per Umlaufverfahren der Änderung der Rahmenprüfungsordnungen für die Masterprogramme der Graduate School und für die Lehramtsstudiengänge zugestimmt.



Eine weitergehende Änderung der Rahmenprüfungsordnungen ist von diesem separaten Vorgang, der aufgrund der gesetzten Frist nun vorab behandelt werden muss, unbenommen. Die Schools arbeiten weiterhin daran, den in der Studierendenschaft und Administration thematisierten weitergehenden Änderungsbedarf an den Rahmenprüfungsordnungen zu beraten und diskutieren. Um hier einen umfassenden Beteiligungsprozess aller Statusgruppen zu ermöglichen, bedarf es noch Zeit um breit getragene Lösungen zu finden.

Beschlussvorschläge

1. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 S. 1 NHG die 2. Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der Fassung vom 16.04.2014 gem. der Anlage 1 zu dieser Drucksache.
2. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 S. 1 NHG die 1. Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, gem. der Anlage 1 zu dieser Drucksache.
3. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 S. 1 NHG die 2. Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Graduate School gem. Anlage 1 dieser Drucksache.

Anlage:

1. Änderungsvorschlag § 21 der RPO für den Leuphana Bachelor, die Masterstudiengänge der Graduate School sowie der Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden



Komplementärstudium übernimmt.² Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind.³ Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind.⁴ Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor.

(4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe.² Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt.³ Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes.⁴ Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.⁵ Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.² Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.³ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist.⁴ Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.⁵ Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) ¹Im Einzelfall können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.² Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.³ Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.⁴ Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.² Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.³ Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.⁴ Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.

(12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.² Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen.² Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden.³ Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.⁴ Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind.⁵ Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.⁶ Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2.² Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.³ Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbene Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche ange-rechnet.² Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.² Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.³ Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen.² Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg.² Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend.³ Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein.⁴ Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind.⁵ Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.⁶ Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) ¹Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt.² Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt.² Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen.³ Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.⁴ Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt.⁵ Bei anderen als den in S. 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem



Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9)–(8) Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungs-ausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Majors.

(5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23

Gender-Diversity-Zertifikat

(1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. ²Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhaltet. ³Das Zertifikat umfasst 20 CP.

(2) ¹Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 24

Fremdsprachen-Zertifikat

(1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. ²Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.

(2) Näheres regelt Anlage 12 dieser Ordnung.

§ 25

Übergangsregelungen

(1) Die Regelung des § 12 Abs. 2 tritt für Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2009/2010 bis einschließlich SoSe 2014 aufgenommen haben, erst nach Ablauf des Sommersemesters 2019 in Kraft mit der Maßgabe, dass Prüfungsleistungen, für die gem. § 13 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung i.d.F. vom 24.08.2012 Maluspunkte erzielt wurden, im ersten Prüfungsversuch als nicht bestanden gelten.

(2) Die Regelung des § 12 Abs. 2 tritt für Studierende, die ihr Studium vor dem WiSe 2009/2010 aufgenommen haben, erst nach Ablauf des Sommersemesters 2019 in Kraft.“